

I 2R 56/58

V e r k ü n d e t
am 1. April 1960
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundensbeamteter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma D [REDACTED] H [REDACTED] P [REDACTED]-D [REDACTED], Inhaber
Wilhelm P [REDACTED], D [REDACTED], B [REDACTED]strasse [REDACTED]

Beklagter, Revisionsklägerin
und Anschlußrevisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Firma Heinrich de F [REDACTED] GmbH, vertreten durch ihren
Geschäftsführer Hans P [REDACTED], D [REDACTED], B [REDACTED]strasse [REDACTED]

Klägerin, Revisionsbeklagte
und Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. April 1960 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Dr. Weiss, Dr. Löschner,
Jungbluth und Pehle

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten und die Anschlußre-
vision der Klägerin gegen das Urteil des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. Dezember 1957
werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz werden der Klä-
gerin zu 1/3, der Beklagten zu 2/3 auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin, die "Heinrich de F. GmbH", stellt Hebezeuge her und vertreibt sie. Sie besteht seit dem Jahre 1904.

Die Beklagte ist im Jahre 1917 als Vertriebsgesellschaft der Klägerin gegründet worden. Sie führt seit 1922 die Firma "D. H. P.-D.".

Die beiden Unternehmen gehörten ursprünglich dem Kaufmann Wilhelm P. sen. in D. Wilhelm P. sen. ist im Jahre 1931 gestorben und von Willi P. jun., Maria P. - jetzt Ehefrau Maria U. geb. P. - und Hans P. zu gleichen Teilen beerbt worden. Die Erbengemeinschaft hat die beiden Unternehmen zunächst unverändert weitergeführt; die Klägerin blieb Hersteller-, die Beklagte Vertriebsunternehmen.

Durch Vertrag vom 7. September 1949 haben die Erben sich dahin auseinandergesetzt, daß die Beklagte von Willi P., die Klägerin von Maria U. und Hans P. übernommen wurde. Die beiden Unternehmen haben seitdem unabhängig voneinander gearbeitet. Die Beklagte hat eine eigene Produktion von Hebezeugen aufgenommen; die Klägerin hat den Vertrieb ihrer Erzeugnisse selbst besorgt. Für die Dauer von 10 Jahren hatten die Parteien ihr Fertigungsprogramm für bestimmte Erzeugnisse abgegrenzt; im übrigen sind sie sogleich miteinander in Wettbewerb getreten.

Beide Betriebe befinden sich auf dem Fabrikgrundstück in D., B. strasse 75 a, das noch im Eigentum der Erbengemeinschaft nach Wilhelm P. sen. steht. Ihre

- 3 -

Fernsprechnummern unterscheiden sich nur in einer einzigen Zahl (66321/66311). Für beide Unternehmen wird vereinbarungsgemäß das Warenzeichen "HadeF" benutzt.

Nach Abschluß des Auseinandersetzungsvertrages ist es unter den Parteien zu einer Reihe von Wettbewerbsstreitigkeiten gekommen, in denen die eine Partei der anderen vorwarf, daß sie sich in unzulässiger Weise an ihre Firma annähere. Durch Urteil vom 13. Juli 1956 - I ZR 54/55 - hat der erkennende Senat der heutigen Klägerin untersagt, sich des Bestandteils "de F" ihrer Firma in der Schreibweise "D" oder "De" zu bedienen; dagegen wurde die Klage der heutigen Beklagten abgewiesen, soweit beantragt war, der Klägerin auch den Gebrauch der Schreibweise "DE F" zu verbieten. In einem weiteren Rechtsstreit hat umgekehrt die heutige Klägerin von der Beklagten verlangt, daß sie den Bestandteil "De" ihrer Firma nicht in der Schreibweise "DE" benutze, insbesondere dann nicht, wenn der Doppelname "F-D" als einheitlich breiter Wortbalken in einer besonderen Zeile angeordnet ist. Diese Klage ist erfolglos geblieben (Urteil des erkennenden Senats vom 21. Juni 1957 - I ZR 97/56). Andere Verfahren hatten die Schreibweise des Namens "de F" durch die Klägerin in einem Wort oder in zwei Worten, aber durchgehend in einer Zeile und in gleichen oder gleichgroßen Schrifttypen, ferner den Gebrauch des Warenzeichens "HadeF" zum Gegenstand.

Im vorliegenden Rechtsstreit wendet die Klägerin sich gegen Eintragungen des Namens der Beklagten in



Fernsprechbüchern. Im örtlichen (blauen) Fernsprechbuch von Düsseldorf für das Jahr 1957 ist die Beklagte auf Seite D 77 wie folgt eingetragen:

66311 D [REDACTED]-P [REDACTED] (hierneben abgebildet:
siehe Wortbildzeichen
D [REDACTED] H [REDACTED] Hadeß.)
P [REDACTED]-D [REDACTED].

Die Worte "D [REDACTED]-P [REDACTED]" sind durch größeren Druck hervorgehoben.

Mit Schreiben an die Beklagte vom 30. Oktober 1956 hat die Klägerin diese Eintragung beanstandet. Die Beklagte hat darauf am 6. November 1956 u.a. erwidert, sie sei bereit, die Eintragung in folgender Weise abzuändern:

DE [REDACTED], P [REDACTED] -
siehe
D [REDACTED] H [REDACTED]
P [REDACTED]-DE [REDACTED];

sie habe deshalb auch sogleich die entsprechenden Schritte unternommen.

In demselben Fernsprechbuch ist die Beklagte weiterhin noch auf Seite 322-P unter

--- P [REDACTED]-D [REDACTED] (hierneben abgebildet:
siehe Wortbildzeichen
D [REDACTED] H [REDACTED] Hadeß)

aufgeführt. Auch hier ist für die Worte "P [REDACTED]-D [REDACTED]" ein größerer Druck gewählt.

Die Klägerin erblickt in den beiden Eintragungen und in der durch das Schreiben der Beklagten vom 6. November 1956 angekündigten abgeänderten Fassung des ersten Eintrags einen Eingriff in ihr älteres Firmenrecht, eine Verletzung des Auseinandersetzungsvertrags und einen Wettbewerbsverstoß. Sie hat beantragt:

I. Die Beklagte zu verurteilen,

1. es bei Meidung einer Geldstrafe bis zu unbegrenzter Höhe oder einer Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

in öffentlichen Verzeichnissen, insbesondere in Fernsprechbüchern, eine der nachfolgenden Anzeigen zu veröffentlichen:

"D [REDACTED]-P [REDACTED]
siehe
D [REDACTED] H [REDACTED]
P [REDACTED]-D [REDACTED]"

"DE [REDACTED], P [REDACTED]-
siehe
D [REDACTED] H [REDACTED]
P [REDACTED]-DE [REDACTED]"

"P [REDACTED]-D [REDACTED] (groß und fett gedruckt)
siehe
D [REDACTED] H [REDACTED];

2. der Klägerin Auskunft zu erteilen, in welchen öffentlichen Verzeichnissen die Beklagte die zu I,1 näher gekennzeichneten Anzeigen veröffentlicht hat;

- II. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Zuwiderhandlungen der Beklagten gegen die Verpflichtungen zu I,1 entstanden ist und noch entstehen wird.

Weitergehende Ansprüche der Klägerin auf Unterlassung, Auskunfterteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht, die sich auf eine Eintragung im Fernsprech-

buch von Bremen ("Hädef" P [REDACTED]-D [REDACTED]) bezogen, haben sich teils durch eine Verpflichtungserklärung, teils durch rechtskräftige Verurteilung der Beklagten bereits in der ersten Instanz erledigt. Dagegen hat das Landgericht die Klage hinsichtlich aller übrigen, von der Klägerin angegriffenen Bezeichnungen abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung des Rechtsmittels im übrigen das Urteil des Landgerichts, soweit darin auf Klageabweisung erkannt war (Ziff.III des landgerichtlichen Urteils), und im Kostenpunkt (Ziff.IV aaO) dahin abgeändert:

III. Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Meidung einer vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zu 6 Monaten zu unterlassen,

in öffentlichen Verzeichnissen, insbesondere in Fernsprechbüchern, eine der nachfolgenden Anzeigen zu veröffentlichen:

"D [REDACTED]-P [REDACTED]"

siehe

D [REDACTED] H [REDACTED]

P [REDACTED]-D [REDACTED]"

"D [REDACTED], P [REDACTED] -

siehe

D [REDACTED] H [REDACTED]

P [REDACTED]-DE [REDACTED]";

2. der Klägerin Auskunft darüber zu erteilen, in welchen öffentlichen Verzeichnissen die Beklagte die zu III 1 gekennzeichneten Anzeigen veröffentlicht hat.

IV. Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser durch die unter III 1 gekennzeichneten Handlungen entstanden ist oder noch entstehen wird.

V. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

VI. Von den Kosten des ersten Rechtszuges trägt die Klägerin 1/4, die Beklagte 3/4, von den Kosten des Berufungsverfahrens die Klägerin 1/3, die Beklagte 2/3.

VII. ...

VIII. Die Revision wird für beide Parteien zugelassen.

Gegen das Urteil des Oberlandesgerichts hat die Beklagte Revision, die Klägerin Anschlußrevision eingelegt.

Die Beklagte erstrebt mit der Revision die Abweisung der Klage auch insoweit, als das Berufungsgericht den Klageanträgen stattgegeben hat. Die Klägerin verfolgt mit der Anschlußrevision den Teil ihrer Anträge weiter, mit dem sie in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden ist.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision, die Beklagte um Zurückweisung der Anschlußrevision.

Entscheidungsgründe:

A.

Entgegen der in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung der Klägerin besteht kein Anlaß, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Das Berufungsgericht hat die Revision für beide Parteien zugelassen, weil nach seiner Ansicht die behandelten firmenrechtlichen Fragen grundsätzliche Bedeutung haben (§ 546 Abs. 1, 2 ZPO). Zwar ist nicht klar ersichtlich, worin das Berufungsgericht, das seine Entscheidung auf vertragliche Verpflichtungen der Parteien gestützt hat, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache hat erblicken wollen. Andererseits bietet das angefochtene Urteil aber auch keinen hinreichenden Anhalt dafür, daß die Zulassung der Revision einen offensichtlichen Missbrauch des dem Oberlandesgericht in § 546 ZPO eingeräumten pflichtmäßigen Ermessens darstellt. Bei dieser Sachlage können gegen die Zulässigkeit der Revision und dementsprechend auch der von der Klägerin eingelegten unselbständigen Anschlußrevision keine durchgreifenden Bedenken erhoben werden.

B.

I. Mit der Revision wendet die Beklagte sich gegen ihre Verurteilung zur Unterlassung und Auskunfterteilung und gegen die Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht wegen der Bezeichnungen

D [REDACTED] - P [REDACTED]

siehe

D [REDACTED] H [REDACTED]

P [REDACTED] - D [REDACTED]

und

D [REDACTED], F [REDACTED] -

siehe

D [REDACTED] H [REDACTED]

P [REDACTED]-DE [REDACTED].

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Parteien nach dem Sinn des Auseinandersetzungsvertrags gehalten seien, die Unterschiede ihrer Firmenbezeichnungen, wie sie im Zeitpunkt der Auseinandersetzung bestanden, nicht abzuschwächen, sondern alles ihnen Zumutbare zu tun, um die Unterschiede besonders hervorzuheben.

Diese Auffassung, die der erkennende Senat in grundsätzlicher Hinsicht schon in den Entscheidungen vom 13. Juli 1956 und vom 21. Juni 1957 gebilligt hat, wird von der Revision nicht angegriffen.

2. Die Revision bekämpft jedoch die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Beklagte durch die beiden unter sagten, mit "D [REDACTED]-P [REDACTED]" und "D [REDACTED], P [REDACTED]-" (oder "DE [REDACTED], P [REDACTED]-") beginnenden Bezeichnungen die Unterschiede gegenüber der Firma der Klägerin abschwäche. Dieser Angriff ist nicht gerechtfertigt.

a) Die von der Revision zunächst aufgeworfene Frage, ob in der Aufnahme der Bezeichnungen in ein Fernsprechbuch ein Firmengebrauch zu sehen sei, ist für die Entscheidung unerheblich. Die erwähnten, aus dem Auseinandersetzungsvertrag zu entnehmenden Verpflichtungen der Parteien beschränken sich nicht auf den firmenmäßigen Namensgebrauch (§ 17 HGB). Sie gelten für jede Art der Kennzeichnung, die bestimmt ist, auf eines der beiden Unternehmen im Verkehr hinzuweisen. Dazu gehört die

Verwendung von Firmenschlagworten in einem Verzeichnis von Fernsprechteilnehmern.

b) Das Unterlassungsgebot hinsichtlich der Bezeichnung "D[REDACTED]-P[REDACTED]" ist vom Berufungsgericht im einzelnen damit begründet worden, in dem Firmenschlagwort der Beklagten, das "P[REDACTED]-D[REDACTED]" laute, sei "P[REDACTED]" als das am Anfang stehende Wort der stärkste und unterscheidungskräftigste Bestandteil, während der Name "D[REDACTED]" klanglich mit dem Namensbestandteil "de F[REDACTED]" in der Firma der Klägerin übereinstimme und zudem noch in den Firmen zweier anderer Düsseldorfer Unternehmen (Wilhelm de F[REDACTED] & Co., S[REDACTED]-de F[REDACTED]) geführt werde. Bei einer Umstellung der beiden Worte rücke der Name "D[REDACTED]" an die vom Verkehr stärker beachtete erste Stelle, der Name "P[REDACTED]" dagegen mehr in den Hintergrund. Hiermit nähere die Beklagte sich der Firma der Klägerin an. Daß die Beklagte anschließend auf ihre richtige Firma "D[REDACTED] H[REDACTED] F[REDACTED]-D[REDACTED]" verweise, hindere nicht, daß sich gleichwohl "D[REDACTED]-P[REDACTED]" als schlagkräftige Kurzbezeichnung dem Gedächtnis einpräge und auf die Dauer als Firmenschlagwort der Beklagten durchsetzen könne. Diese Gefahr wiege schwerer als das Bedürfnis der Beklagten, in öffentlichen Verzeichnissen auch unter "D[REDACTED]" zu erscheinen. Ein solches Bedürfnis könne zudem nicht anerkannt werden, Unternehmen mit Doppelnamen seien in solchen Verzeichnissen allgemein nur unter dem ersten Namen eingetragen. Die Beklagte habe sich ohne Zweifel unter dem Schlagwort "P[REDACTED]-D[REDACTED]", das sie schon seit 40 Jahren führe, und dem darin für die Unterscheidung ausschlaggebenden ersten Namen "F[REDACTED]" im Verkehr eingebürgert. Daher bestehe

für sie keine Notwendigkeit, sich in das Fernsprechbuch auch unter "D [REDACTED]" aufnehmen zu lassen, es sei denn, sie wolle sich an die Klägerin und andere "D [REDACTED]"-bezw. "de F [REDACTED]"-Firmen anlehnen, was gerade unzulässig sei.

aa) Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht hiernach der Bezeichnung "D [REDACTED]-F [REDACTED]" gegenüber der Bezeichnung "F [REDACTED]-D [REDACTED]" eine unterschiedliche Wirkung auf den Verkehr beigemessen hat. Sie meint, die Unterscheidungsfunktion des Wortes "F [REDACTED]" könne nicht von der Reihenfolge der beiden Namen abhängen. Die entsprechenden Ausführungen des Berufungsgerichts liegen indessen auf tatsächlichem Gebiet und sind daher in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbar. Einen Rechtsirrtum lassen sie nicht erkennen. Der von der Revision hervor gehobene Umstand, daß auf Seite D 77 des Fernsprechbuchs von Düsseldorf einschließlich der Beklagten drei Unternehmen mit dem Namen "D [REDACTED]" oder "de F [REDACTED]" aufgeführt sind, nötigt nicht zu einer anderen Beurteilung. Der Umstand, daß dieser Name in den Firmen mehrerer in Düsseldorf ansässiger Unternehmen erscheint, wird in dem angefochtenen Urteil ausdrücklich erörtert. Gerade hieraus hat das Berufungsgericht jedoch die Gefahr einer Abschwächung vorhandener Unterschiede hergeleitet, wenn nunmehr der Firmenbestandteil "D [REDACTED]" der Beklagten in der Bezeichnung "F [REDACTED]-D [REDACTED]" von der zweiten an die erste Stelle verlegt wird. Auch hiergegen läßt sich aus Rechtsgründen nichts einwenden. Wenn die Revision weiter vorträgt, der Benutzer eines Fernsprechbuches müsse jeweils das von ihm gewünschte Unternehmen suchen und werde daher die unterscheidenden Firmenbestandteile beachten, so verkennt sie, daß es für die

hier ausschlaggebende Frage der Abschwächung von Unterschieden in den Bezeichnungen nicht auf den Vorgang ankommt, der sich bei der Ermittlung der Fernsprechnummer eines dem Benutzer bekannten Fernsprechteilnehmers abspielt. Entscheidend ist vielmehr, in welcher Form der Name des Teilnehmers auf Grund der Eintragung sich der Erinnerung des Benutzers einprägt und ob danach im vorliegenden Falle durch die im Gedächtnis des Lesers haftende Bezeichnung "D[REDACTED]-P[REDACTED]" für das Unternehmen der Beklagten der Abstand zu der Bezeichnung der Klägerin gegenüber der Sachlage im Zeitpunkt der Auseinandersetzung verringert wird, in dem die Beklagte nur die Bezeichnung "P[REDACTED]-D[REDACTED]" benutzte. Das Berufungsgericht hat die Beurteilung zutreffend auf diese durch die Kurzform bestimmte Erinnerung des Verkehrs abgestellt und mit rechtlich einwandfreier Begründung angenommen, aus der Kurzform "D[REDACTED]-P[REDACTED]" könne ein neues Firmenschlagwort der Beklagten entstehen. Da in diesem Schlagwort nicht das unterscheidende Wort "P[REDACTED]", sondern das die Unterscheidung erschwerende Wort "D[REDACTED]" vorangestellt ist, konnte das Berufungsgericht darin ohne Rechtsirrtum eine Abschwächung des Unterschieds zwischen den Bezeichnungen der Parteien erblicken.

Diese Abschwächung wird namentlich dann deutlich, wenn berücksichtigt wird, daß die Bezeichnungen beider Parteien infolge der Vertauschung der Worte "P[REDACTED]" und "D[REDACTED]" nunmehr in öffentlichen Verzeichnissen kurz aufeinanderfolgen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wird hierdurch die Vermutung nahegelegt, die langjährige geschäftliche Verbindung der

Parteien sei noch nicht gelöst oder sie sei neuerdings wieder aufgenommen. Dies gilt umso mehr, als die auf Seite D 77 des Fernsprechbuchs wiedergegebenen Fernsprech-Hauptnummern der Parteien bis auf eine der fünf Ziffern übereinstimmen und beide Unternehmen sich des Warenzeichens "HadeF" bedienen, das sie den Eintragungen im Fernsprechbuch beifügen. Gerade hierin zeigt sich, daß die von der Beklagten vorgenommene Wortumstellung eine Annäherung der sich ohnehin schon nahestehenden Bezeichnungen zur Folge hat, die bislang nicht zu besorgen war und die Gefahr vergrößert, daß die Unternehmen bei der Einholung von Angeboten und der Erteilung von Aufträgen nicht genügend auseinandergehalten werden.

Dieser rechtlichen Beurteilung steht nicht entgegen, daß es sich bei der Eintragung auf Seite D 77 des Fernsprechbuchs nicht um die Haupteintragung handelt, bei der auch die Nebenanschlüsse mitgeteilt werden, sondern um eine von der Revision als "Suchhinweis" bezeichnete Kurzfassung. Die Begründung des angefochtenen Urteils gibt keinen Anlaß zu der Annahme, daß dem Berufungsgericht diese Besonderheit der Eintragung entgangen ist. Das Berufungsgericht hat ihr aber ersichtlich keine Bedeutung beimessen wollen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Zweck einer Kurzbezeichnung, als Suchhinweis in einem öffentlichen Verzeichnis zu dienen, schliesst nicht aus, daß die beteiligten Verkehrskreise sich diese Bezeichnung anstelle der umständlicheren Firma als Schlagwort für das gekennzeichnete Unternehmen merken. Das Berufungsgericht hat ferner nicht übersehen, daß sich an die Kurzbezeichnung

"D[REDACTED]-P[REDACTED]" in kleineren Buchstaben der Hinweis "siehe D[REDACTED] H[REDACTED] P[REDACTED]-D[REDACTED]" anschließt, der - wie die Revision an sich zutreffend ausführt - die volle Firma der Beklagten enthält. Es hat jedoch dargelegt, daß die auch auf die Klägerin zutreffende Sachbezeichnung "D[REDACTED] H[REDACTED]" kaum unterscheidungskräftig sei, und im übrigen das entscheidende Gewicht auf den Namen gelegt, der in dem vorangestellten kennzeichnungskräftigen Firmenschlagwort die erste Stelle einnimmt. Daraus ergibt sich, daß nach der Auffassung des Berufungsgerichts die einprägsame Wirkung dieses Schlagworts durch den nachfolgenden Hinweis auf die volle Firma nicht aufgehoben wird. Gegen diese wiederum auf tatsächlichem Gebiet liegende Würdigung des Sachverhalts kann aus Rechtsgründen nichts eingewendet werden. Ihr widerspricht nicht, daß in dem angefochtenen Urteil an anderer Stelle bemerkt wird, die Beklagte habe sich zweifellos unter dem seit 40 Jahren verwendeten Firmenschlagwort "P[REDACTED]-D[REDACTED]" im Verkehr eingebürgert, und die beteiligten Kreise hätten deshalb bei ihr am ehesten den Namen "P[REDACTED]" im Gedächtnis behalten. Hieraus mußte nicht etwa gefolgert werden, daß die umgestellte Bezeichnung "D[REDACTED]-P[REDACTED]" sich nicht zu einem neuen Schlagwort für die Beklagte entwickeln könne. Je länger vielmehr der Verkehr daran gewöhnt war, die alte Kurzform mit dem Ton auf dem Namen "P[REDACTED]" als Unterscheidungsmerkmal zu betrachten, umso leichter kann er zu Irrtümern über die Beziehungen der Parteien verleitet werden, wenn das ihm bekannte bisherige Schlagwort jetzt durch die Verlagerung des

Tones auf den Namen "D[REDACTED]" verändert wird, der den Parteien abgesehen von der Schreibweise ("D[REDACTED]" bzw. "de F[REDACTED]") gemeinsam ist.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte durch diese Veränderung den zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Unterschied in den Bezeichnungen der Parteien abschwäche, wird nach alledem von der Revision zu Unrecht angegriffen.

bb) Der Revision kann auch nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, das Berufungsgericht hätte ein Bedürfnis der Beklagten anerkennen müssen, im Fernsprechnachbuch auch unter "D[REDACTED]" eingetragen zu sein. Das Berufungsgericht hat die Frage eines solchen Bedürfnisses geprüft. Es hat dabei offenbar erwogen, daß die Pflichten, welche die Parteien nach dem Sinn des Auseinandersetzungsvertrags beim Gebrauch ihrer Geschäftsbezeichnungen zu beachten haben, durch eine Abwägung der beiderseitigen Interessen zu bestimmen sind, aus der sich das jeder Partei zumutbare Verhalten ergibt. Dieser Grundsatz ist zu billigen. Daß das Berufungsgericht bei seiner Anwendung von rechtsirrigen Vorstellungen ausgegangen ist, läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen. Die Beklagte hat selbst nicht vorgebracht, daß sie schon in früheren Fernsprechnachbüchern oder ähnlichen Verzeichnissen unter dem Namen "Defries" oder einer damit beginnenden Bezeichnung eingetragen gewesen ist. Ein Bedürfnis hierfür kann also in der Vergangenheit nicht hervorgetreten sein. Im übrigen findet das Interesse der Beklagten, an verschiedenen Stellen des Fernsprechnachbuchs zu

erscheinen, seine Grenze an der Verpflichtung, die Unterschiede zu der Bezeichnung der Klägerin, wie sie zur Zeit der Auseinandersetzung bestanden, nicht zu verringern, sondern hervorzukehren.

Diese Grenze wird von der Revision nicht beachtet, wenn sie aus den zusätzlichen Eintragungen der Klägerin unter H ("Heinrich de F. GmbH", H-165) und F ("F. Heinrich de, GmbH", F-123) ein Recht der Beklagten auf eine zusätzliche Eintragung unter "D.-P." ableiten will. Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, werden durch die Hervorhebung des Vornamens "Heinrich" ("Heinrich de F. GmbH") und durch die Trennung des Namensteils "F." von dem vorgesetzten Wort "de" in der Firma der Klägerin keine Unterschiede zu einer im Jahre 1949 gebräuchlichen Geschäftsbezeichnung der Beklagten abgeschwächt. Die Unterschiede zu den Bezeichnungen der Beklagten, in erster Linie zu dem Firmenschlagwort "F.-D.", werden hierdurch eher noch unterstrichen; denn die Klägerin rückt dabei Bestandteile ihrer Firma in den Vordergrund, die in den Bezeichnungen der Beklagten überhaupt nicht - so der Vorname "Heinrich" - oder doch nicht als selbständiges Wort, sondern nur als zweite Wortsilbe - so der Namensteil "F." - enthalten sind. Demgegenüber hat die Beklagte mit dem neuen Schlagwort "D.-P." für die Eintragung im Fernsprechnachbuch eine Bezeichnung gewählt, bei der im Gegensatz zu der bisherigen Sachlage statt des in der Firma der Klägerin fehlenden Namens "F." der die Firma der Klägerin kennzeichnende Familienname "de F." in seiner Gesamtheit mit einer nur die Schreibweise betreffenden Abweichung an der

Spitze steht. Während die Klägerin sich also durch die zusätzlichen Eintragungen im Fernsprechbuch von den Bezeichnungen der Beklagten entfernt, nähert die Beklagte sich durch die Eintragung unter der Bezeichnung "Defries-Pützer" an die Firma der Klägerin an. Dies drückt sich bereits äußerlich darin aus, daß die neue Eintragung der Beklagten räumlich in unmittelbare Nähe der mit "de F[REDACTED]" beginnenden Eintragung der Klägerin gelangt, von der sie nur durch die kurze Eintragung der Firma Wilhelm de F[REDACTED] & Co. getrennt ist. Die Eintragungen der Klägerin unter "Heinrich de F[REDACTED] GmbH" und "F[REDACTED], Heinrich de, GmbH" können dagegen mit keiner denkbaren Eintragung der Beklagten in solcher Nähe zusammentreffen. Es ist deshalb unrichtig, wenn die Revision geltend macht, die Vertragsauslegung durch die Klägerin verstosse gegen Treu und Glauben, weil sie dazu führe, daß dieselbe Bezeichnungsweise der Beklagten verboten, der Klägerin dagegen erlaubt sei; denn entscheidend ist nicht, ob beide Parteien überhaupt berechtigt sind, sich unter einzelnen Wortbestandteilen ihrer Firmen mehrfach in das Fernsprechbuch aufnehmen zu lassen, sondern, ob durch die mehrfache Eintragung Bezeichnungsunterschiede verwischt werden, zu deren Beibehaltung die Parteien verpflichtet sind. In dem hiernach allein maßgebenden Punkte sind aber die zusätzlichen Eintragungen der Klägerin und die Eintragung der Beklagten unter "D[REDACTED]-P[REDACTED]" gegensätzlich zu beurteilen.

c) Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht hiernach mit Recht die Eintragung unter "D[REDACTED]-P[REDACTED]" für unzulässig gehalten hat, gelten nach seiner Auffas-

sung auch für die von der Beklagten angekündigte abgewandelte Schreibweise "D[REDACTED], P[REDACTED]-". Zwar sei, so bemerkt das Berufungsgericht, die Gefahr der Entstehung eines neuen Firmenschlagworts "D[REDACTED]-P[REDACTED]" hier nicht ganz so groß, weil durch das Komma nach "D[REDACTED]" und den Bindestrich nach "P[REDACTED]" kenntlich gemacht sei, daß "D[REDACTED]" hinter "P[REDACTED]" gehöre; jedoch werde der flüchtige Betrachter Komma und Bindestrich leicht übersehen, so daß er gleichwohl die blickfangmäßige Reihenfolge "D[REDACTED]-P[REDACTED]" im Gedächtnis behalte. Außerdem sei auch in diesem Falle kein Bedürfnis der Beklagten für die Eintragung unter dem zweiten Namen anzuerkennen.

Soweit diese Ausführungen die durch Komma und Bindestrich veränderte Schreibweise betreffen, bewegen sie sich auf tatsächlichem Gebiet. Ein Rechtsirrtum tritt darin nicht zutage. Auch der gegen sie erhobene Revisionsangriff bezieht sich nur auf die vom Berufungsgericht vorgenommene tatsächliche Würdigung, die für das Revisionsgericht bindend und daher nicht nachprüfbar ist.

Im übrigen muß der Revision hinsichtlich der Bezeichnung "D[REDACTED], P[REDACTED]-" der Erfolg aus denselben Gründen versagt bleiben, aus denen sie auch wegen der Bezeichnung "D[REDACTED]-P[REDACTED]" nicht durchdringen konnte.

Dabei bedarf es allerdings einer Klarstellung. Im Berufungsurteil wird die Bezeichnung "D[REDACTED], P[REDACTED]-" an verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Buchstabentypen wiedergegeben. Im Tatbestand, insbesondere

bei den Klageanträgen, sind dafür durchgehende Großbuchstaben, im Urteilsspruch dagegen in der ersten Zeile nur große Anfangsbuchstaben und im übrigen kleine Buchstaben gewählt. Da die Wiedergabe von Firmenbestandteilen in Großbuchstaben früher schon zu Auseinandersetzungen unter den Parteien geführt hat, könnten die im Berufungsurteil gemachten Unterschiede zu Mißverständnissen führen. Sie sind indessen im Ergebnis ohne Bedeutung. Die erwähnte Bezeichnung wird nicht wegen der Größe der Buchstaben, sondern wegen der Reihenfolge der Worte, nämlich wegen der Voranstellung des Firmenbestandteils "D [REDACTED]" vor den Namen "P [REDACTED]" beanstandet. Das vom Berufungsgericht erlassene Verbot gilt daher bei dieser wie auch bei der ersten, mit "D [REDACTED]-P [REDACTED]" beginnenden Bezeichnung unabhängig von der Größe und Anordnung der benutzten Buchstaben, also auch dann, wenn statt der normalen Buchstaben typen Großbuchstaben gewählt werden oder umgekehrt.

d) Die Revision rügt sodann, das Berufungsgericht habe mit unzureichender Begründung die Wiederholungsgefahr bejaht. Auch diese Rüge ist nicht gerechtfertigt. Hinsichtlich der Bezeichnung "D [REDACTED]-P [REDACTED]" hat das Berufungsgericht die Wiederholungsgefahr mit Recht daraus entnommen, daß eine Verletzungshandlung stattgefunden hat, zu der die Beklagte sich nach wie vor für berechtigt hält. Was die Bezeichnung "D [REDACTED], P [REDACTED]" angeht, so hat es zutreffend dargelegt, daß das Schreiben der Beklagten vom 6. November 1956 der Klägerin Anlaß zu einer vorbeugenden Unterlassungsklage gebe.

Daß das Berufungsgericht das danach gerechtfertigte Verbot beider Bezeichnungen nicht auf Eintragungen in Fernsprechbüchern beschränkt, sondern allgemein für Eintragungen in öffentlichen Verzeichnissen ausgesprochen hat, ist entgegen der Auffassung der Revision nicht zu beanstanden. Die Gründe, mit denen die Beklagte die Eintragungen im Fernsprechbuch zu rechtfertigen versucht, würden in gleicher Weise die Aufnahme des Unternehmens in sonstige Verzeichnisse wie Adressbücher, Branchenverzeichnisse, Fernschreiberverzeichnisse, Ausstellungskataloge, usw. gestatten. Das Berufungsgericht hat daraus ohne Rechtsirrtum gefolgert, daß die Beklagte das Recht zum Gebrauch der umstrittenen Bezeichnungen auch für solche Verzeichnisse beanspruche und daß sie sich dieser Bezeichnungen auch dort bedienen werde, wenn ihr dies nicht untersagt wird (vgl. S. 11 oben des Berufungsurteils). Eine weitere Begründung war für diese aus der Lebenserfahrung sich ergebende Folgerung nicht erforderlich. Der Fall, daß die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist (§ 551 Ziff. 7 ZPO), liegt nicht vor. Der Ausdruck "öffentliche Verzeichnisse" ist ferner hinreichend bestimmt, um in Einzelfällen eine Abgrenzung des Verbots zu ermöglichen.

e) Die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung ist nach alledem aus dem Gesichtspunkt der Verletzung vertraglicher Verpflichtungen gerechtfertigt. Ob der Klägerin weiterhin noch gesetzliche Unterlassungsansprüche aus §§ 1, 16 UWG zustehen, bedarf daher keiner Erörterung.

Darüber hinaus hat das Berufungsgericht die Beklagte zum Schadensersatz und zur Auskunfterteilung verurteilt.

aa) Es hat das Verschulden der Beklagten damit begründet, die Beklagte sei durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13. Juli 1956 über ihre Verpflichtung belehrt worden, sich nicht an die Firma der Klägerin anzunähern; daß in der Voranstellung des Namens "D [REDACTED]" eine solche Annäherung liege, habe sie unschwer erkennen können. Demgegenüber beruft die Revision sich auf die Entscheidung des Landgerichts im vorliegenden Rechtsstreit, in der die Ansicht vertreten wird, daß durch die Eintragungen im Fernsprechnachbuch die ohnehin bestehende Verwechslungsgefahr nicht erhöht werde. Hiermit kann die Beklagte sich jedoch nicht entlasten. Abgesehen davon, daß durch die Entscheidung des Landgerichts der Beurteilung der Verschuldensfrage durch die letztlich maßgebenden höheren Instanzen nicht vorgegriffen werden kann, muß die Beklagte sich entgegenhalten lassen, daß sie auf Grund ihrer Geschäftskennntnis die Wirkungen eines veränderten Firmenschlagworts auf die beteiligten Verkehrskreise sicherer abschätzen konnte als das erstinstanzliche Gericht. Das Berufungsgericht hat den Begriff der Fahrlässigkeit daher nicht überspannt, wenn es an die Sorgfaltspflicht der Beklagten in dieser Hinsicht strengere Anforderungen gestellt hat als die Vorinstanz (vgl. BGH vom 8. Mai 1959 - I ZR 16/58 - "Fußballstiefel", insoweit in GRUR 1959 S. 423 nicht abgedruckt; BGH GRUR 1960, 137, 143 "Astra").

bb) Gegen die Verurteilung zur Auskunfterteilung bestehen nach dem Vorhergehenden gleichfalls keine rechtlichen Bedenken. Auch die Revision greift diese Verurteilung nicht gesondert, sondern nur im Zusammenhang mit ihren gegen das Unterlassungsgebot gerichteten Rügen an. Da keine Gewißheit darüber besteht, ob die beanstandeten Bezeichnungen nur für Eintragungen im Düsseldorfer Fernsprechbuch von 1957 verwendet worden sind, der von der Beklagten vertretene grundsätzliche Rechtsstandpunkt vielmehr gleichartige Eintragungen an anderen Stellen immerhin möglich erscheinen läßt, ist die Auskunftspflicht zutreffend nach dem Umfang des Unterlassungsanspruchs bemessen worden.

3. Die Revision mußte hiernach zurückgewiesen werden.

II. Die Anschlußrevision der Klägerin hat die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung und Auskunfterteilung und die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen der Bezeichnung

P [REDACTED] - D [REDACTED]

siehe

D [REDACTED] H [REDACTED]

zum Gegenstande, die sich auf S. 322-P des erwähnten Fernsprechbuchs befindet. Die dahin gehenden Klageanträge hat das Berufungsgericht indessen mit Recht abgewiesen, weil durch die hier beanstandete Bezeichnung keine Unterschiede zur Firma der Klägerin abgeschwächt werden. In dem angefochtenen Urteil wird dazu ausgeführt, die Unterscheidung der beiden Unternehmen werde umgekehrt gefördert,

wenn der unterscheidungskräftigste Firmenbestandteil, das Schlagwort "P[REDACTED]-D[REDACTED]", mit der Betonung auf dem nur in der Firma der Beklagten enthaltenen Namen "P[REDACTED]" durch seine Stellung besonders hervorgehoben werde; dagegen sei es zur Vermeidung von Verwechslungen nicht erforderlich, hinter dem dann folgenden schwächeren Firmenbestandteil "D[REDACTED] H[REDACTED]" dieses Schlagwort zu wiederholen, wie die Klägerin dies verlange.

Die Anschlußrevision macht demgegenüber geltend, zu den auffallendsten Unterschieden der beiden Firmen gehöre es, daß die Klägerin nur eine Namensfirma, die Beklagte dagegen eine Verbindung von Namens- und Sachfirma führe; dieser Unterschied werde verwischt, wenn lediglich der Namensbestandteil "P[REDACTED]-D[REDACTED]" angegeben und in dem Hinweis auf die an einer anderen Stelle des Fernsprechbuchs zu findende weitere Eintragung der Beklagten nicht die vollständige, aus Sachbezeichnung und Namensteil zusammengesetzte Firma genannt werde.

Dieser Angriff geht fehl. Den im wesentlichen tatrichterlichen Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht bei der Bezeichnung "P[REDACTED]-D[REDACTED] siehe D[REDACTED] H[REDACTED]" die Annäherung an die Firma der Klägerin verneint hat, liegt kein Rechtsfehler zugrunde. Wie die Begründung des angefochtenen Urteils ergibt, hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß die Firma der Beklagten unter anderem eine Sachbezeichnung enthält. Es hat aber dieser Sachbezeichnung, die

den gemeinsamen Geschäftszweig beider Unternehmen wiedergibt, gerade im Verhältnis der Parteien keine ins Gewicht fallende Unterscheidungskraft zugesprochen. Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden. Es kommt hinzu, daß in der Firma der Klägerin gerade die Sachbezeichnung fehlt. Der Gebrauch dieser Bezeichnung durch die Beklagte kann daher keine vertragswidrige Annäherung an die Firmenbezeichnung der Klägerin darstellen. Andererseits übersieht die Anschlußrevision, die eine Eintragung der Beklagten unter dem Schlagwort "F[REI] - D[REI]" an sich nicht für unzulässig hält, daß bei der von ihr gewünschten Wiederholung dieses Schlagworts in dem folgenden Firmenhinweis der Namensbestandteil der Firma gegenüber der Sachbezeichnung wesentlich stärker hervorgehoben würde, als dies in der zur Zeit gewählten Fassung geschieht, in der das Schlagwort nur einmal und außer ihm nur noch die Sachbezeichnung "D[REI] H[REI]" in Erscheinung tritt. Die an sich schon schwache Wirkung dieser Sachbezeichnung, welche die Klägerin erhalten wissen will, würde dann noch weiter zurückgedrängt, während der in dem Schlagwort enthaltene, wenn auch in der Betonung hinter dem Namen "F[REI]" zurückstehende Name "D[REI]", der klanglich mit dem Familiennamen in der Firma der Klägerin übereinstimmt, in der Eintragung alsdann doppelt erschiene. Der Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Eintragung auf Seite 322-P den Unterschied der Firmenbezeichnungen nicht abschwäche, kann hiernach aus Rechtsgründungen nicht entgegengetreten werden.

Daraus folgt, daß ebenso wie die Revision der Beklagten auch die Anschlußrevision der Klägerin zurückgewiesen werden mußte.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 ZPO

Dr. Krüger-Nieland Dr. Weiss Dr. Löschner

Jungbluth Pehle